

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 02. September 2011

Seite 85

64. Jahrgang – Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Umbau der ehemaligen Kinderklinik zur Apotheke auf dem Grundstück Ketschendorfer Str. 33, 96450 Coburg, Fl.-Nr. 4259 Gmkg. Coburg“

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2011

Stadt und Landkreis Coburg

Kraftloserklärung

Gegen das unter dem 23.05.2011 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg – Lichtenfels

sind keinerlei Ansprüche bis zum festgesetzten Termin am 23.08.2011 erhoben worden.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3501122612
der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3, 96450 Coburg
lautend auf: Marie Stauch
Von-Mayer-Str. 25 b
Antragsteller: Winfried Lang
In der Au 38, 96472 Rödental

Coburg, 23.08.2011
Sparkasse Coburg – Lichtenfels
Vorstand
Wölki Ritz

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Umbau der ehemaligen Kinderklinik zur Apotheke auf dem Grundstück Ketschendorfer Str. 33, 96450 Coburg, Fl.-Nr. 4259 Gmkg. Coburg“**

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 29.08.2011, BauRegNr. 20110158, der Firma Klinikum Coburg GmbH, Ketschendorfer Str. 33, 96450 Coburg, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Umbau der ehemaligen Kinderklinik zur Apotheke, Ketschendorfer Str. 33, 96450 Coburg, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4259 Gmkg. Coburg“, unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1633 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 29. August 2011
 Stadt Coburg
 Hans-Heinrich Ulmann
 3. Bürgermeister

Landratsamt Coburg

**Bekanntmachung
 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur
 Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund
 (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und den Ausgaben mit 548.897 €
 und
 im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und den Ausgaben mit 193.744 €
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 494.558 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Betriebskostenumlage für das Haushaltsjahr 2011 beträgt für die Gemeinde:

a. Ahorn	104.187,90 €
b. Ebersdorf	40.366,03 €
c. Grub a. Forst	117.114,69 €
d. Niederfüllbach	61.144,14 €
e. Untersiemau	171.745,24 €

(2) Soll-Investitionsumlage „Alt“

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	bezahlt	26.517,08 €
b. Ebersdorf	erhält	996,68 €
c. Grub a. Forst	erhält	1.096,58 €
d. Niederfüllbach	bezahlt	889,29 €
e. Untersiemau	erhält	25.313,12 €

(3) Soll-Investitionsumlage (neu)

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 101.842 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Höhe der Soll-Investitionsumlage beträgt für die Gemeinde

a. Ahorn	21.454,92 €
b. Ebersdorf	8.312,39 €
c. Grub a. Forst	24.116,88 €
d. Niederfüllbach	12.591,12 €
e. Untersiemau	35.366,69 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Grub a. Forst, 25.08.2011
 Bernreuther
 Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben Nr. 960-22 Nr. 71 ZV 361 vom 09.08.2011 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang in der Zeit vom 12.09.2011 bis 18.09.2011 und die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst – Rathaus Grub a. Forst – zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Grub a. Forst, 25.08.2011
Bernreuther
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖